

Statuten Fussballclub Laufenburg-Kaisten

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name/Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Verbandszugehörigkeit	3
Art. 4 Vereinsfarben	3
Art. 5 Vereins- und Rechnungsjahr	3
II. Mitgliedschaft	3
A. Mitgliederkategorien	3
Art. 6 Mitglieder	3
Art. 7 Aktive, Senioren und Veteranen	4
Art. 8 Junioren	4
Art. 9 Vorstand, Funktionäre, Trainer und Schiedsrichter	4
Art. 10 Ehren- und Freimitglieder	4
Art. 11 Gönner- und Passivmitglieder	4
B. Administrativverfahren	4
Art. 12 Aufnahme	4
Art. 13 Übertritt	5
Art. 14 Austritt	5
Art. 15 Ausschluss, Boykott	5
C. Rechte und Pflichten	5
Art. 16 Pflichten der Mitglieder	5
Art. 17 Rechte der Mitglieder	6
III. Organisation	6
A. Führung	6
Art. 18 Organe	
B. Generalversammlung	6
Art. 19 Befugnisse	6
Art. 20 Einberufung	7
Art. 21 Einladung/Form	7
Art. 22 Versammlungsleitung und Protokollführung	7
Art. 23 Stimmrecht	7
Art. 24 Abstimmungsmodus	7
C. Vorstand	8
Art. 25 Zusammensetzung / Amtsdauer	8
Art. 26 Konstituierung	8
Art. 27 Befugnisse	8
Art. 28 Vertretung und Zeichnungsberechtigung	9
Art. 29 Einberufung der Vorstandssitzungen	9
Art. 30 Leitung der Vorstandssitzungen	9

Art. 31 Abstimmungsmodus	9
D. Kommissionen	10
Art. 32 Spielkommission	10
Art. 33 Juniorenkommission	10
Art. 34 Seniorenkommission	10
Art. 35 Spezialkommissionen	10
IV. Finanzen / Rechnungswesen / Revision	10
Art. 36 Vereinseinnahmen	10
Art. 37 Haftung	11
Art. 38 Vermögensverwendung bei Auflösung	11
Art. 39 Rechnungswesen	11
Art. 40 Revisoren	11
V. Schlussbestimmungen	11
Art. 41 Vereinshaftung bei Schaden und Unfällen	11
Art. 42 Revision der Statuten	11
Art. 43 Unvorhergesehene Fälle	11
Art. 44 Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name / Sitz

- 1 Der Fussballclub Laufenburg-Kaisten geht hervor aus dem Zusammenschluss der beiden Vereine
FC Laufenburg, gegründet am 22. August 1931
FC Kaisten, gegründet am 03. April 1965
- 2 Der Fussballclub Laufenburg-Kaisten wurde am 25. 02. 2005 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Laufenburg.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Zweck des FC Laufenburg-Kaisten besteht in der Ausübung des Fussballsports, der damit verbundenen regelmässigen körperlichen Ertüchtigung, der gezielten Förderung und fürsorglichen Betreuung von Jugendlichen und insbesondere auch der Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit
- 2 Der FC Laufenburg-Kaisten ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3 Die kooperative Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden wird gebührend gepflegt sowie der Kontakt bzw. Interessenausgleich mit nahe stehenden regionalen und weiteren befreundeten Vereinen angemessen gefördert bzw. aufrechterhalten.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

- 1 Der FC Laufenburg-Kaisten ist Mitglied des Schweizerischen (SFV) und des Nordwestschweizerischen Fussballverbandes (FVNWS).
- 2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und zuständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 4 Vereinsfarben

- 1 Die Vereinsfarben des FC Laufenburg-Kaisten sind gelb/rot.
- 2 Ausrüstung und Bekleidung der einzelnen Mannschaften kann von den Vereinsfarben abweichen.

Art. 5 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt in der Regel jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Vorbehalten bleibt eine andere Festlegung durch den Vorstand.

II. Mitgliedschaft

A. Mitgliederkategorien

Art. 6 Mitglieder

- 1 Der FC Laufenburg-Kaisten besteht aus:
 - a) Aktiven
 - b) Senioren / Veteranen
 - c) Junioren
 - d) Vorstand, Funktionären, Trainern und Schiedsrichtern

- e) Ehren- und Freimitgliedern
- f) Gönner- und Passivmitgliedern
- 2 Mitglied kann jede Person werden, welche die Statuten, Interessen und das Leitbild des Vereins anerkennt. Ein Anspruch zur Aufnahme besteht nicht.
- 3 Die in den vorliegenden Statuten erwähnten Personen-, Mitglieder- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 7 Aktive, Senioren und Veteranen

Aktiv-, Senioren- oder Veteranenmitglied ist, wer das vom SFV bzw. FVNWS vorgeschriebene Alter erreicht hat.

Art. 8 Junioren

Als Junioren gelten Personen, welche gemäss den Bestimmungen des SFV bzw. FVNWS als solche qualifiziert werden.

Art. 9 Vorstand, Funktionäre, Trainer und Schiedsrichter

- 1 Jedes Vereinsmitglied oder eine Drittperson kann in den Vorstand gewählt, als Trainer engagiert oder als sonstiger Funktionär mit Führungs-, Organisations- oder Administrativaufgaben betraut werden. Eine Person kann mehrere Ämter ausüben.
- 2 Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgen durch die Generalversammlung.
- 3 Wahl, Abberufung, Aufgabenzuweisung, Festlegung von Kompetenzen und Funktionsbezeichnung der übrigen Funktionäre und Trainer erfolgen durch den Vorstand.

Art. 10 Ehren- und Freimitglieder

- 1 Ehren- und Freimitglieder können an der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, ernannt werden. Ehrenmitglieder können aufgrund ausserordentlicher, Freimitglieder aufgrund besonderer Leistungen oder Verdienste um den Verein, als solche ernannt werden. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein befreit.
- 2 Zur Ernennung als Ehren- oder Freimitglied bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11 Gönner- und Passivmitglieder

- 1 Gönner- und Passivmitglied kann jede Person werden, welche sich dem Verein ohne aktive Teilnahme freundschaftlich verbunden fühlt, sich für dessen Bestrebungen und Interessen einsetzt und gewillt ist, diesen finanziell zu unterstützen.
- 2 Sie bezahlen jährlich den von der Generalversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag.

B. Administrativverfahren

Art. 12 Aufnahme

- 1 Ohne anderslautende statutarische Bestimmung erfolgt die Aufnahme neuer Mitglieder durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Mutationen an der Generalversammlung.
- 2 Die Aufnahme von Junioren erfolgt durch die Juniorenkommission, die Aufnahme von Senioren/Veteranen durch die Seniorenkommission, unter Bekanntgabe der Mutationen an den Vorstand.
- 3 Die Passivmitgliedschaft erwirbt jeweils, für die Dauer eines Vereinsjahres automatisch und ohne formelles Aufnahmegesuch, wer den von der Generalversammlung festgelegten Mindestjahresbeitrag bezahlt.
- 4 Aufnahmegesuche können mündlich oder schriftlich erfolgen. Minderjährige Personen haben ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen, welches von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet ist.

Art. 13 Übertritt

- 1 Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind jederzeit unter Beachtung der statutarischen Bestimmungen zulässig. Sie sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- 2 Junioren, welche das Aktivalter erreichen, werden ohne Gesuch und weitere Anzeige auf die Aktivliste übertragen.
- 3 Junioren können vom Vorstand nach vorgängiger Absprache mit der Juniorenkommission, jederzeit bei den Aktiven eingesetzt werden.

Art. 14 Austritt

- 1 Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist bei den Junioren an die Juniorenkommission, bei den Senioren/Veteranen an den Senioren-/Veteranenvorstand und bei den übrigen Mitgliederkategorien an den Vorstand zu richten, wobei es im Ermessen der Juniorenkommission bzw. des zuständigen Vorstandes liegt, Austrittsgesuchen von Junioren oder anderen Mitgliedern schon vorzeitig zu entsprechen, sofern dies die Umstände (bspw. Transfer) rechtfertigen.
- 2 Das austretende Mitglied haftet noch für den Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres sowie für allfällige weitere Verpflichtungen gemäss Artikel 16 Abs. 1.
- 3 Mitgliedern, die bei einem Austritt ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann u. a. die Zustimmung zu einem Übertritt in einen anderen Verein verweigert werden, bis die ausstehenden Beiträge bezahlt sind.
- 4 Von einem austretenden Mitglied wird keine Austrittsgebühr erhoben. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des SFV bzw. FVNWS.
- 5 Die Passiv- oder Gönnermitgliedschaft erlischt ohne Austrittserklärung automatisch infolge Nichtbezahlung des für diese Mitgliederkategorie geltenden Mindestjahresbeitrages.

Art. 15 Ausschluss / Boykott

- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn sich dieses unter anderem eines ungebührlichen, dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens, der Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, der Missachtung von Statuten, der Widerhandlung gegenüber Anordnungen von Vorstand oder Kommissionen schuldig gemacht hat. Der Antragsboykott solcher Mitglieder an den SFV sowie Eintreibung allfälliger Rückstände bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2 Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Entscheid erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds, wogegen dieses innert 30 Tagen seit Zustellung beim Präsidenten schriftlich Einsprache erheben kann. Die rechtzeitig eingereichte Einsprache wird an der nächsten Generalversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt. Die Mitgliedschaft bleibt bis zu diesem Zeitpunkt sistiert. Findet die Generalversammlung während der laufenden Einsprachefrist statt, so kann die Einsprache anlässlich derselben erfolgen.
- 3 Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein, haften jedoch andererseits für den Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres sowie für allfällige weitere Verpflichtungen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet
 - a) die jährlichen Mitgliederbeiträge sowie allfällige ausserordentliche Beiträge fristgerecht zu bezahlen,
 - b) die vom SFV bzw. FVNWS ausgesprochenen Spielerbussen zu bezahlen,
 - c) die Statuten und Weisungen des Vorstandes gebührend zu befolgen,

- d) den Zweck, das Ansehen sowie die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren bzw. bei Bedarf durch aktive Mithilfe zu unterstützen.
- 2 In ausserordentlichen Fällen wie Unfall oder Krankheit kann der Vorstand die Bezahlung von Mitgliederbeiträgen sistieren oder in Ausnahmefällen erlassen.
- 3 Die Mitglieder dürfen ohne spezielle Erlaubnis keine Spiele und Trainings in anderen Fussballclubs austragen.
- 4 Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder, Verbandsschiedsrichter und Trainer sind in der Regel von der ordentlichen Beitragspflicht befreit. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Beiträge, welche die Generalversammlung beschliesst.

Art. 17 Rechte der Mitglieder

- 1 Sämtliche Mitglieder haben in der Regel auf den eigenen Sportanlagen freien Eintritt zu den Meisterschaft- und Freundschaftsspielen des Vereins, nicht aber bei Cup-Begegnungen.
- 2 Den volljährigen Mitgliedern gemäss Art. 6 lit. a – e stehen grundsätzlich folgende Rechte zu:
 - a) Stimm- und Antragsrecht in allen Vereinsangelegenheiten (aktives Wahlrecht),
 - b) Wählbarkeit in alle Vereinsämter (passives Wahlrecht)
- 3 Gönner- und Passivmitglieder können zur Teilnahme an Vereinsversammlungen ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.
- 4 Minderjährige Mitglieder können zu Vereinsversammlungen eingeladen werden, wobei ihnen weder das aktive noch das passive Wahlrecht zusteht.

III. Organisation

A. Führung

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Spielkommission
- d) Juniorenkommission
- e) Seniorenkommission
- f) Spezialkommission
- g) Revisoren

B. Generalversammlung

Art. 19 Befugnisse

- 1 Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung der Mitglieder.
- 2 Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
 - 1. Genehmigung der Protokolle der ordentliche und ausserordentlichen Generalversammlung
 - 2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, Kassiers, Junioren- und Seniorenobmanns
 - 3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
 - 4. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget und Festsetzung der Jahres- bzw. Mitgliederbeiträge sowie ausserordentliche Beiträge
 - 5. Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
 - 6. Wahl und Abwahl des Präsidenten, des Kassiers sowie des Juniorenobmannes
 - 7. Wahl und Abwahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisoren
 - 8. Mutationen
 - 9. Behandlung von Einsprachen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - 10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung bis spätestens 10 Tage vor deren Durchführung eingereicht werden
 - 11. Festsetzung und Änderung der Statuten

12. Vornahme von Ehrungen
13. Rechtsformänderung, Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen
14. Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 20 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Saisonende statt, ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.
- 3 Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt werden. Einem solchen Begehren hat der Vorstand innert 60 Tagen Folge zu leisten.

Art. 21 Einladung / Form

- 1 Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich (per Post oder e-mail) oder durch Publikation im Vereinsorgan, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der zu behandelnden Traktanden.
- 2 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einem intern festgelegten Betrag gebüsst.
- 3 Über Anträge zu nicht konform angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen solche zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 4 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände und zu Geschäften ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- 5 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 22 Versammlungsleitung und Protokollführung

- 1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten oder ein andere Vorstandsmitglied geleitet. Dieser hat den Vorsitz.
- 2 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches jeweils an der nächstfolgenden Generalversammlung zur Einsicht aufgelegt oder den Mitgliedern auf andere Weise zugänglich gemacht wird.
- 3 Für die Bestimmung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Teilnehmer in der Regel 2-4 Stimmzähler durch den Vorsitzenden vorgeschlagen und durch die GV gewählt.

Art. 23 Stimmrecht

Jedes gemäss Art. 17 Abs. 2 stimmberechtigte Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Art. 24 Abstimmungsmodus

- 1 Bei Sachgeschäften, Ausschlüssen von Mitgliedern und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, sofern nicht 1/5 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- 2 Beschlüsse über Sachgeschäfte und Ausschlüsse von Mitgliedern werden rechtskräftig, wenn sie das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- 3 Bei Abstimmungen über Statutenänderungen bedarf es eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sowie eines Anwesenheitsquorums von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sind an der Generalversammlung, welcher ein Antrag auf Statutenänderung vorliegt, weniger als 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

- anwesend, so ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche dann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen kann.
- 4 Bei Abstimmungen über die Änderung der Rechtsform, eine Fusion oder Auflösung des Vereins bedarf es eines qualifizierten Mehres von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten sowie eines Anwesenheitsquorums von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sind an der Generalversammlung, welcher ein Antrag auf Rechtsformänderung, Fusion oder Auflösung des Vereins vorliegt, weniger als $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, so ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche dann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen kann.
- 5 Bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, welche das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehres nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen (relatives Mehr). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.
- 6 Leere und ungültige Stimmen bei geheimer Abstimmung sowie Stimmenthaltungen bei offener Abstimmung werden für die Berechnung des absoluten bzw. qualifizierten Mehres nicht mitgezählt. Ohne anderslautende Bestimmung hat der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 7 Gegen Generalversammlungsbeschlüsse kann ein einmaliges Referendum ergriffen werden. Dieses ist innert 14 Tagen nach Generalversammlungsbeschluss schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Gültig ist das Referendum, wenn mindestens 15 Stimmberechtigte dieses unterzeichnet haben. Der Vorstand entscheidet je nach Dringlichkeit darüber, ob der definitive Entscheid an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung gefällt wird.

C. Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung / Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
1. Präsident
 2. Vize-Präsident
 3. Aktuar
 4. Kassier
 5. Juniorenobmann
 6. Seniorenobmann
 7. Spikopräsident
 8. Beisitzer
 9. Weitere Mitglieder nach Bedarf
- 2 Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern dauert jeweils ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26 Konstituierung

Der Präsident, der Kassier und der Juniorenobmann werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 27 Befugnisse

- 1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Befugnisse und Kompetenzen:
- a) Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen,
 - b) Anstellung und Entlassung von Trainern und Betreuern,
 - c) Einsetzung von Funktionären, welche nicht dem Vorstand angehören,

- d) Einsetzung von Spezialkommissionen sowie Festlegung der entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen,
 - e) Führung eines transparenten Rechnungswesens,
 - f) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Anordnung von Disziplinarmaßnahmen und Bussen,
 - h) Ermässigungen oder Erlass von Mitgliederbeiträgen oder Bussen,
 - i) Organisation des Spielbetriebs,
 - j) Bei Bedarf Erlass von Reglementen und Pflichtenheften, insbesondere über die Geschäftsführung und die Gliederung des Vereins in Abteilungen,
 - k) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Vollzug der dort gefassten Beschlüsse.
- 2 Die Finanzkompetenz des Vorstands richtet sich nach dem Jahresbudget. Bei Vorliegen ausserordentlicher und wichtiger Gründe kann er in eigener Kompetenz die budgetierten Jahresausgaben um maximal 25 % überschreiten.
- 3 Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder werden in separaten Pflichtenheften geregelt.

Art. 28 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Präsident, und bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident, vertritt den Verein nach aussen.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident – im Verhinderungsfall der Vize-Präsident – mit dem Vize-Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Korrespondenz seines Ressorts, welche keine finanziellen Verpflichtungen beinhaltet, einzeln zu zeichnen. Beinhaltet ein Sachgeschäft finanzielle Verpflichtungen oder handelt es sich um die Einhaltung von Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide des SFV bzw. FVNWS, so muss kollektiv gezeichnet werden.
- 4 Der Vorstand kann ein Mitglied dazu ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten allein zu handeln.

Art. 29 Einberufung der Vorstandssitzungen

- 1 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, und bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen, und zwar so oft es die Geschäfte erfordern unter Angabe des Ortes und mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin.
- 2 Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme eingeladen werden.
- 3 Bei ordnungsgemäss einberufenen Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 30 Leitung der Vorstandssitzungen

- 1 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.
- 2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches allen Vorstandsmitgliedern raschestmöglich zuzustellen ist. Der Aktuar sammelt alle genehmigten Protokolle.
- 3 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 31 Abstimmungsmodus

Sehen die Statuten nicht ausdrücklich eine anderslautende Regelung vor, so bedarf es für alle Beschlüsse und Wahlen innerhalb des Vorstands des absoluten Mehres der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

D. Kommissionen

Art. 32 Spielkommission

Die Spielkommission setzt sich in der Regel aus dem Spikopräsidenten, dem sportlichen Leiter, dem Juniorenobmann sowie den betroffenen Trainern zusammen. Es bleibt der Spielkommission überlassen, gegebenenfalls weitere Funktionäre beizuziehen.

Art. 33 Juniorenkommission

- 1 Die Juniorenkommission setzt sich in der Regel aus einem Juniorenobmann, dem sportlichen Leiter sowie den Trainern der Juniorenmannschaften zusammen. Es bleibt der Juniorenkommission überlassen, gegebenenfalls weitere Funktionäre beizuziehen.
- 2 Mit Ausnahme des Juniorenobmanns, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist, konstituiert sich die Juniorenkommission selbst.
- 3 Der Juniorenkommission obliegt die Verwaltung sämtlicher Geschäfte, welche das Juniorenwesen betreffen, wobei allfällige Weisungen des Vorstands und insbesondere die Budgetvorgaben zwingend zu beachten sind.
- 4 Die Juniorenkommission vollzieht ihre Wahlen und Beschlüsse sinngemäss nach den für den Vorstand festgelegten statutarischen Abstimmungsvorschriften (Art. 31).
- 5 Die Juniorenkommission ist verpflichtet, zu Handen der Generalversammlung einen Jahresbericht zu erstellen.

Art. 34 Seniorenkommission

- 1 Die Seniorenabteilung besteht aus einem Seniorenobmann, dem es überlassen bleibt, gegebenenfalls weitere Funktionäre aus dieser Abteilung beizuziehen.
- 2 Mit Ausnahme des Seniorenobmannes, welcher durch die Seniorenversammlung zu wählen ist, konstituiert sich die Seniorenkommission selbst.
- 3 Die Seniorenkommission ist verpflichtet, zu Handen der Generalversammlung einen Jahresbericht zu erstellen.
- 4 Die Seniorenabteilung kann aus mehreren eigenständigen Sektionen bestehen, welche eigene Kassen führen können. Diese sind jährlich von der Generalversammlung durch Revisoren zu prüfen.
- 5 Das jährliche Kompetenzfeld der Sektionsverantwortlichen darf das Vermögen der dazugehörigen Sektionskasse nicht übersteigen.
- 6 Zu Lasten der Sektionskassen können vom Verein nicht ohne Einwilligung der jeweiligen Sektionsversammlung Gelder abgezogen werden.
- 7 Bei Auflösung der Sektionskassen wird aus eventuell vorhandenen Aktiven ein Fond errichtet, der bis zur Wiedergründung einer Seniorenabteilung mit gleichem Zweck bestehen bleibt. Wird innerhalb von 5 Jahren keine neue Seniorenabteilung gegründet, fällt das Vermögen in die Kasse des Hauptvereins.
- 8 Ein Ehren- oder Freimitglied, das zu den Senioren übertritt, ist gegenüber der Seniorenabteilung beitragspflichtig.

Art. 35 Spezialkommissionen

- 1 Der Vorstand kann für verschiedenartig anfallende Aufgaben und die Organisation von Anlässen entsprechende Spezialkommissionen bilden und deren Zusammensetzung und Festlegung der genauen Aufgaben und Kompetenzen vornehmen.
- 2 Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, kann an Sitzungen der Spezialkommissionen mit Stimmrecht Einsitz nehmen.

IV. Finanzen / Rechnungswesen / Revision

Art. 36 Vereinseinnahmen

Die Vereinseinnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:

1. Ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder,
2. Einnahmen aus Wettspielen,
3. Geschenken und Zuwendungen,
4. Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Vereinswirtschaft etc.,
5. Zinsen

Art. 37 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über deren jährlich geschuldete Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 38 Vermögensverwendung bei Auflösung

- 1 Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist bei der Gemeindeverwaltung Laufenburg zu hinterlegen.
- 2 Bei Neugründung eines Fussballvereins in Laufenburg oder Kaisten ist das hinterlegte Vereinsvermögen des aufgelösten Vereins FC Laufenburg-Kaisten dem oder allenfalls den neuen Vereinen mit gleichem Zweck zu übergeben.
- 3 Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so verfällt das Vereinsvermögen je hälftig zu Gunsten der Gemeinden Laufenburg und Kaisten zur Unterstützung von örtlichen Sportvereinen.

Art. 39 Rechnungswesen

- 1 Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen mit Rechnungsabschluss per Ende des Vereinsjahres.
- 2 Die Rechnungsführung erfolgt durch den durch die GV gewählten Kassier.
- 3 Den übrigen Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

Art. 40 Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzmitglied. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie können jeweils für 1 Jahr wiedergewählt werden.
- 2 Die Revisoren prüfen und begutachten in der Regel einmal jährlich auf Ende des Vereinsjahres die Jahresrechnung auf Gesetzes- und Statutenkonformität und erstatten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der Generalversammlung. Sie sind überdies berechtigt, jederzeit Zwischenrevisionen vorzunehmen.
- 3 Als Revisoren sind mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder sämtliche Vereinsmitglieder sowie Dritte wählbar, wobei diese nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen sollten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 41 Vereinshaftung bei Schäden und Unfällen

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden und Unfälle. Die Mitglieder haften voll und ganz persönlich.

Art. 42 Revision der Statuten

Eine Änderung oder Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung erfolgen. Alle beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des SFV.

Art. 43 Unvorhergesehene Fälle

Über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

Art. 44 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung des FC Laufenburg-Kaisten vom 25. Februar 2005 angenommen worden.
- 2 Sie treten nach Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.

Laufenburg/Kaisten, 25. Februar 2005

Der Präsident:

Der Vize-Präsident: